



Information über die Gewährung von Wohnbeihilfe NEU für Mietwohnungen

FÜR WELCHE MIETWOHNUNGEN WIRD WOHNBEIHILFE GEWÄHRT?

- Wohnbeihilfe wird für geförderte Mietwohnungen (Mietkaufwohnungen) und nicht geförderte Wohnungen gewährt.
- Für alle nichtgeförderten Mietwohnungen, wenn der Hauptmietzins den sogenannten Richtwert ohne Zuschläge, derzeit € 6,30/m² netto nicht überschreitet. (Bei Kleinwohnungen bis 35 m² darf der Hauptmietzins € 8,19/m² netto nicht überschreiten.) Davon ausgenommen ist ein erhöhter Hauptmietzins gemäß § 18 Mietrechtsgesetz sowie das Entgelt nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz.
- Keine Möglichkeit für Wohnbeihilfe bei Umwandlung einer geförderten Mietkaufwohnung ins Wohnungseigentum ab 1.6.2004.

WER KANN UM WOHNBEIHILFE ANSUCHEN?

- Österreichische StaatsbürgerInnen,
- Personen, die österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind, das sind
 - EU- bzw. EWR-BürgerInnen, die in Österreich selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind,
 - Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben und auswandern mussten, inzwischen jedoch wieder in Österreich leben;
 - Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt in Österreich ständig berechtigt sind.
- MieterInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die
 - sich seit mindestens drei Jahren ständig in Österreich aufhalten und
 - über eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2005, oder über einen Aufenthaltstitel, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt (§ 17 Abs. 1 AuslBG), verfügen.
- Personen (NichtösterreicherInnen), die nach einer Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuss beziehen und nach deren Tod auch die hinterbliebenen EhegattInnen (LebensgefährtInnen).

GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON WOHNBEIHILFE

- Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz).
- Ein schriftlicher Hauptmietvertrag mit Vergebüchungsvermerk (oder Einzahlungsbeleg) in Kopie muss vorgelegt werden.

Als Personenanzahl gilt die Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Alle in der Wohnung lebenden Personen sind im Ansuchen um Wohnbeihilfe anzuführen, da sie in die Wohnbeihilfenberechnung miteinbezogen werden müssen.

Die Wohnung muss Hauptwohnsitz aller im Wohnbeihilfeansuchen angeführten Personen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie im Marktgemeindeamt Halbentrain.

ALPHABETISIERUNG und BASISBILDUNG

Schreib dich nicht ab !

Neue Beratungsstelle – Alfa-Telefon Österreich 0810 20 0810

Lesen, Schreiben, Rechnen und Basiswissen EDV für Erwachsene

Kennen Sie Menschen, die Probleme mit dem Lesen und Schreiben haben? Vielleicht fallen Ihnen jetzt Personen ein, die eine andere Muttersprache haben oder aus Ländern mit einem mangelhaften Schulsystem kommen. Schließlich gibt es in Österreich seit Maria Theresia die Schulpflicht und folglich müssten alle Lesen und Schreiben können. Und doch ist es nicht so. Über 300.000 österreichische Erwachsene verfügen über keine ausreichenden Kenntnisse, die in ihrem Lebensumfeld – beruflich, privat und dem gesellschaftlichen Leben – vorausgesetzt werden.

Die Bandbreite dabei ist sehr groß. Sie reicht von fehlenden Basiskenntnissen im Umgang mit dem PC, geringen Lese- und Schreibkenntnissen bis hin zu tatsächlichem Analphabetismus.

Dies bedeutet, dass diese Menschen häufig Schwierigkeiten haben Formulare und Anträge auszufüllen, Gebrauchsanleitungen, Warnhinweise, Verträge oder Zeitungsartikel zu verstehen. Besonders nachteilig wirken sich diese Mängel natürlich in der Arbeitswelt

aus, da in allen Arbeitsbereichen Schriftlichkeit und PC-Wissen eine wichtige Rolle spielen.

Viele Betroffene haben Angst davor sich zu blamieren oder für dumm gehalten zu werden und „verstecken“ ihre Mängel vor ihrer Umwelt. Deshalb sei hier mit aller Deutlichkeit gesagt: Fehlende Schreib- und Lesekenntnisse haben nichts mit mangelnder Intelligenz zu tun, sondern meist mit einer „unglücklichen Lerngeschichte“.

Neben der ständigen Angst entdeckt zu werden sind Ausgrenzung vom gesellschaftlichen Leben, ein hohes Arbeitslosigkeitsrisiko, erhöhte Armutsgefährdung, Ausschluss von Weiterbildung und dadurch fehlende Entwicklungschancen die Folgen.

Um diese Tabuthema endlich aufzubrechen, bietet das „Netzwerk Alphabetisierung und Basisbildung in Österreich“ eine kostenlose Beratung für alle Betroffenen, aber auch allen Personen und Einrichtungen die diese unterstützen wollen, an.

Dazu wurde das „**Alfa-Telefon Österreich - 0810 20 0810**“ eingerichtet.

Ausgebildete BeraterInnen informieren österreichweit und anonym über spezielle Bildungsangebote für Erwachsene sowie mögliche Förderungen und professionelle Anbieter.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetplattform: www.alphabetisierung.at

ALFA-TELEFON

 **0810 20 0810**

ÖSTERREICH

Beratung
zu Basisbildung für Erwachsene

www.alphabetisierung.at

bm:bwk EQUAL



Die Entwicklungspartnerschaft In.Bewegung wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gefördert.